

## **Antrag**

**der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Jörn König, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Souveränität bedeutet Freiheit – Für ein Europa nationaler arbeits- und sozialrechtlicher Rahmenbedingungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Union, die ursprünglich als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden war und dem legitimen Zweck der Abschaffung von Zöllen und der Schaffung eines gemeinsamen Markts diente, ist insbesondere durch den Vertrag von Lissabon, dessen Vorgaben als Verfassungsentwurf nicht die Zustimmung der Bürger Frankreichs und der Niederlande erhielten, aufgebläht und überdehnt worden. Aus einer überzeugten Zusammenarbeit souveräner Staaten in einer Wirtschaftsgemeinschaft entwickelte sich ein System einer oft wenig konstruktiven Koexistenz in einem intransparenten Organismus, der in großer Quantität Rechtssetzungsakte niedriger Qualität verfügt, die oftmals die nationale Rechtsetzung begrenzen, das Funktionieren der entsprechenden nationalen Systeme beeinträchtigen und zu Problemen und Unzufriedenheit bei der Bevölkerung führen.

Im Zentrum des Vertrags von Lissabon stehen auch die vier sogenannten Grundfreiheiten der Europäischen Union: die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff.), die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff.), die Personenverkehrsfreiheit (Art. 39 ff. und 43 ff.) und die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 ff.). Sie gehen den nationalen Rechtsrahmen vor und die Bürger der Europäischen Union können sich unmittelbar auf sie berufen.

Diese Grundfreiheiten der Europäischen Union sind – trotz ihrer positiven Intention – jedoch nicht unproblematisch: Die Warenverkehrsfreiheit begünstigt auch den Schmuggel illegaler Waren. Die Dienstleistungsfreiheit ermöglicht das Angebot von Dienstleistungen deutlich unterhalb des üblichen Preisniveaus in hochpreisigen Ländern und führt zu einem Preis-, Qualitäts- und Lohnwettlauf nach unten. Die Personenverkehrsfreiheit erhöht den Wettbewerb vor allem auch im niedrig- und nichtqualifizierten Lohnbereich und drückt das Lohnniveau unter die Zumutbarkeitsgrenze. Die Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht wiederum auch das Aushöhlen der finanziellen Stabilität der Nationalstaaten, weil sie Kapital- und Steuerflucht begünstigt. Die Grundfreiheiten ermöglichen also eine höhere Mobilität, schränken dadurch aber die nationale Stabilität und Rechtssetzung zum Schutz des Wirtschafts- und Sozialsystems ein. Dies führt zu bizarren Fehlentwicklungen: So ermöglicht die Dienstleistungsfreiheit beispielsweise, dass rumänische oder tschechische Anbieter die Ausschreibung für

Schulcatering aufgrund der unschlagbaren Preise gewinnen und das Essen über tausende Kilometer gefahren wird (vgl. [www.welt.de/wirtschaft/article115877519/Deutsche-zahlen-hohen-Preis-fuer-die-Billig-Kantinen.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article115877519/Deutsche-zahlen-hohen-Preis-fuer-die-Billig-Kantinen.html)). In grenznahen Regionen in Ostdeutschland befinden sich einheimische Handwerker in einem harten Preiswettbewerb mit polnischen oder tschechischen Anbietern, die bei deutlich niedrigeren Lohnkosten anbieten können und so die Wirtschaftlichkeit der einheimischen Betriebe zerstören. Die Personenfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit führen auch in der Fleischbranche zu unzumutbaren Bedingungen: Dort verdingen sich ausländische Arbeitnehmer in Subunternehmen oder Scheinselbständige in produzierenden Unternehmen und arbeiten zu menschenunwürdigen Bedingungen. Gepaart mit der Personenverkehrsfreiheit führt dies zu einer allgemeinen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Löhne in den unteren Lohnsegmenten in den besser situierten Ländern der Europäischen Union. Die ärmeren Länder leiden wiederum unter erheblichem Arbeitskraftverlust an die reicheren Staaten, auch wenn die quantitativ starke Emigration die Löhne in den Herkunftsländern stützt (vgl. „Wirtschaftliche Effekte der EU-Arbeitskräftemobilität in Ziel- und Herkunftsländern“, Studie im Auftrag des BMAS, August 2020).

Die EU-Kommission und die Bundesregierung reagieren darauf, indem sie immer mehr gemeinsame Vorgaben fordern und mit einer Einschränkung des Marktes reagieren. So wurde die Europäische Säule Sozialer Rechte verabschiedet, die gemeinsame Standards definieren soll, und Kommission und Bundesregierung fordern Rahmen für Mindestlöhne und Mindestsicherungssysteme. Damit wird jedoch das strukturelle Problem der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Wirtschaftsfähigkeit und des Wohlstandsgefälles nicht gelöst, sondern die Mitgliedstaaten werden in ihrer individuellen Handlungsfähigkeit beschränkt, die freie Marktwirtschaft wird eingeschränkt und so die Produktivität auf lange Sicht reduziert.

Vorgaben für Sozialsysteme auf EU-Ebene im Sinne eines angeblich sozialen Europas zerstören die Grundsäulen des Sozialsystems, denn diese sind grundsätzlich in nationaler Solidarität begründet: Angehörige einer Nation finanzieren gemeinsam soziale Leistungen, für die sie erhebliche Einschnitte von Löhnen und Gehältern hinnehmen, von denen sie aber im Notfall auch profitieren können. Ausgestaltung und Höhe der Leistungen sowie der Zahlungen müssen jedoch stets zentraler Inhalt demokratischer Debatte im Land und in den Parlamenten sein. Werden Entscheidungen über arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen auf eine supranationale Ebene verlagert, schränkt dies den demokratischen Entscheidungsspielraum über die Gestaltung und die Verteilung des selbst erwirtschafteten Wohlstands erheblich ein. Die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten dürfen daher zu keinem Zeitpunkt unterlaufen werden.

Die Freiheit, in ein anderes Land zu gehen, darf nicht bedeuten, in dem anderen Land die gleichen Bedingungen wie im eigenen Land vorfinden zu müssen. Vielmehr ist von Migranten zu erwarten, dass sie die arbeits- und sozialrechtlichen Arbeitsbedingungen im Zielland akzeptieren, wie sie sind; sie suchen sich dieses Land ja aus. Aufnehmende Länder müssen umgekehrt in die Lage versetzt werden, ihren Arbeitsmarkt und ihr Sozialsystem gegen Lohndumping und unqualifizierte Einwanderung zu verteidigen. Daher sollte der Europäische Rat auch darüber diskutieren, die Grundfreiheiten nicht mehr als unumstößliche Grundlagen zu betrachten, sondern sie an gewissen Stellen Vorbehalten zu unterziehen, um die demokratische Willensbildung, die Stabilität der Sozialsysteme und das Wohl der europäischen Völker zu wahren.

Daher sollten die Personenfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit einer Zustimmungspflicht der Mitgliedstaaten unterworfen werden. Die Personenfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit sollten zwar generell begrüßt werden, die Mitgliedstaaten sollten aber Anforderungen daran stellen können, wann von ihnen Gebrauch gemacht werden kann und wann nicht. So soll das Angebot von Dienstleistungen an die Einhaltung der Rechts-, Arbeitsschutz- und Lohnstandards des Ziellandes gekoppelt sein und die

Arbeitsaufnahme oder der längerfristige Aufenthalt von Personen einer Genehmigung durch die Mitgliedstaaten unterzogen werden können.

Souveränität und Selbstbestimmung bedingen die Freiheit, und eine freie Gesellschaft bringt Freiheit für alle.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Europäischen Rat dafür einzusetzen,

1. dass die EU-Kommission keine weiteren Richtlinien zur Harmonisierung bzw. Gleichmachung der Sozialsysteme entwickelt;
2. dass die EU-Kommission einen Rahmen für die Dienstleistungsfreiheit und die Personenverkehrsfreiheit entwickelt, der vorsieht, dass Mitgliedstaaten auf dem Gesetz- oder Verordnungswege Regeln erlassen können,
  - a) welche die Zulässigkeit von Dienstleistungsangeboten durch EU-Anbieter auf dem Markt des Mitgliedstaats an die Einhaltung der Rechts-, Arbeitsschutz- und Lohnstandards, die im Mitgliedstaat gelten, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, koppeln und es gestatten, Dienstleistungen, die das Lohnniveau oder das soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Gefüge des Mitgliedstaats einschränken, nicht zu gestatten;
  - b) welche die Arbeitsaufnahme oder den längerfristigen Aufenthalt sowie den Zugriff auf das Sozialsystem von Staatsbürgern anderer EU-Länder, die nicht gleichzeitig Staatsbürger des EU-Lands sind, einem Genehmigungsvorbehalt unterziehen. Die generelle Freiheit der Freizügigkeit soll dadurch gewahrt bleiben, die Mitgliedstaaten aber in die Lage versetzt werden, Armuts- und Sozialmigration, Migration in Billiglöhne, Menschenschmuggel und die dadurch erfolgende Destabilisierung des Lohn- oder Sozialsystems zu unterbinden;
3. dass die Europäische Säule Sozialer Rechte mit ausschließlich empfehlendem Charakter wahrgenommen wird;
4. dass die Souveränität und die nationale demokratische Entscheidungsfähigkeit über die Sozialpolitik stets vollumfänglich gewahrt bleiben.

Berlin, den 14. Dezember 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

